



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

E: 22.01.2024

Sachgebiet 23
z.H. Frau Marchl
im Hause

Sachbearbeiter: Kerstin Schwaiger
Zimmer Nr.: 2.23
Telefon: 09921 601-375
Fax: 09921 97002-307
E-Mail: kschwaiger@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
23-643 (8/III/2007)

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-174-6.1.3

Datum
12.01.2024

**Wasserkraftanlage "Böbrachmühle" am Rothbach, Gemeinde Böbrach, Landkreis Regen, von Herrn Konrad Müller, Poschinger Hütte 5, 93471 Arnbruck
Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Sehr geehrte Frau Marchl,

mit dem Schreiben vom 15.06.2023 bitten Sie um Stellungnahme zu den von Herrn Konrad Müller in der Anlage beigefügten konsolidierten Antrags- und Planunterlagen zur Wasserkraftanlage „Böbrachmühle“. Gemäß Gerichtsbeschluss vom 21.11.1022 sollen die Fachstellen eine abschließende Bewertung auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen abgeben.

Grundsätzlich ist die Vorlage von aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen durch Fachplaner erforderlich, welche sämtliche Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter UVP, FFH-Gebiet, geschützte Biotope, besonders und streng geschützte Arten) betrachtet und auf deren Grundlage fundierte und datenbasierte Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen. Da dies beim vorliegenden Vorhaben, insbesondere in Bezug auf die Aquatik, nicht vollumfänglich erfolgt ist und aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung und der Betrieb der Wasserkraftanlage negative Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge haben, werden Defizite durch zusätzliche Vorgaben und Auflagen reduziert und soweit möglich behoben.

Nach UVPG § 9 Abs. 1 Satz 1 musste für den Ausbau der Wasserkraftanlage eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall (Anlage 1, Punkt 13.14) durchgeführt. Auf der Basis der allgemeinen Vorprüfung konnten negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden, weswegen eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 durchgeführt werden musste. Auf Grundlage der Unterlagen zur UVP und der vorliegenden Planung, welche die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht vollumfänglich bearbeitet und deren Aussagen teilweise nicht nachvollziehbar sind, muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass der Umbau der Wasserkraftanlage und auch deren Betrieb zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG führt.

Die Wasserkraftanlage Böbrachmühle befindet sich am Rothbach ca.- 1,6 km flussaufwärts des FFH-Gebietes „Oberlauf des Schwarzer Regen mit Nebenbäche“ und könnte sich indirekt auf die Bestände und die Bestandsstruktur von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzzwecks (wertgebende Fischarten) auswirken.



Hauptsitz
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Gesundheitsamt
Güntherstraße 12
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-420
Fax 09921 / 601-450

Veterinäramt/Verbraucherschutz
Bergstraße 10
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-403
Fax 09921 / 601-400

Konto
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG



Folgende Schutzgüter und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes könnten indirekt von der Maßnahme betroffen sein:

Arten (Anhang 2 FFH-Richtlinie):

- Donau-Neunauge (*Eudontomyzon vladykovi*)
- Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Huchen (*Hucho hucho*)

Grundsätzlich ist gemäß § 34 BNatSchG vor der Zulassung oder Durchführung eines Vorhabens die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Oberlauf des Schwarzer Regen mit Nebenbäche“ zu überprüfen und abzuschätzen ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann. Dabei sind auch Projekte zu betrachten, die wie in diesem Fall zwar außerhalb des Schutzgebietes liegen, aber in dieses hineinwirken könnten. Aus diesem Grund musste eine FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung durchgeführt werden. Auf Grundlage der Planunterlagen zur Wasserkraftanlage ist weiterhin nicht auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes auf dessen Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (bezüglich Aquatik), durch die Wasserkraftanlage und deren Betrieb verursacht werden.

Nach der Bewertung des ökologischen Zustands nach EU-Wasserrahmenrichtlinie, wird der Rothbach entsprechend den Qualitätskomponenten insgesamt als „mäßig“ eingestuft. Demzufolge ist neben dem Verschlechterungsverbot, im Genehmigungsverfahren, das Verbesserungsgebot zu beachten. Zur Verbesserung des Zustands werden verschiedene Maßnahmenvorschläge genannt (z.B. Verbesserung der Durchgängigkeit, Fischschutz, Erhöhung und Sicherung der Dotation in der Ausleitungsstrecke). Die Erreichung einer entsprechenden Verbesserung hängt allerdings wiederum maßgeblich von der konkreten Gestaltung und Umsetzung der baulichen Anlagen und den konkreten Vorgaben zum Betrieb der Wasserkraftanlage ab.

Naturschutzfachlich wird davon ausgegangen, dass bei fach- und sachgerechter Umsetzung und unter Berücksichtigung verschiedener angepasster Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Vorhaben zu einer Verbesserung des Gewässerzustands beitragen könnte und verschiedene negative Auswirkungen durch die Planung und Umsetzung von weiterführenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden könnten. Ob eine Verbesserung erreicht wird, hängt allerdings maßgeblich von der Gestaltung der baulichen Anlagen (z.B. Funktionsfähigkeit Fischtreppe, Verhältnisse Restwasserstrecke, Gestaltung Einleitungsstelle, Leitströmung) und von der Art und Weise des Betriebs (z.B. Dotierung Restwasserstrecke) ab. Dies wurde bei der Antragstellung und der Erarbeitung der Unterlagen nicht vollumfänglich abgearbeitet.

Aus diesem Grund wird versucht die Defizite in der Planung durch naturschutzfachliche Auflagen und Vorgaben zu ergänzen und auszubessern, so dass nach Möglichkeit durch das Vorhaben verursachte absehbare Wirkungen (FFH-Gebiet, Schutzgüter, UVP) vorrangig verhindert und gegebenenfalls im Rahmen des Betriebs auftretende Mängel kurzfristig behoben werden können. Defizite bei der Umsetzung der Umbaumaßnahmen infolge der Mängel in den Planungsunterlagen und daraus resultierende negative Folgen bei Umsetzung und Betrieb der Anlage, müssen zwingend, kurzfristig durch bauliche Änderungen angepasst werden. Dadurch kann eine Durchgängigkeit zumindest langfristig gewährleistet werden und Schutzmaßnahmen für aquatische und terrestrische Lebensgemeinschaften im und am Rothbach vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Auflagen im Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen:

1. Das Niedrigwassergebinne zur Fischaufstiegshilfe muss adäquat mit Restwasser dotiert werden, so dass sämtliche relevante Fischarten (Huchen, Bachforelle, Äsche, Koppe) die Fischwanderhilfe auffinden und durchwandern können.
Die Auffindbarkeit der Fischaufstiegshilfe muss durch eine möglichst optimale Dotierung mit Restwasser und durch eine angepasste Gestaltung des Gerinnes zur Fischaufstiegshilfe mit notwendiger Leitströmung stetig gewährleistet werden.
- 1.1 Die Restwassermenge von 400 l/s ist zu diesem Zweck vollständig und stetig über die Fischaufstiegshilfe abzugeben.

1.2 Ein adäquater Restwassersabfluss des (400l/s) über das bestehende Gewässerbett muss dauerhaft sichergestellt werden, um die Durchwanderbarkeit für sämtliche relevante Fischarten durchgehend zu gewährleisten.
Gegebenenfalls sind auf Grundlage der Monitoringergebnisse (siehe Auflage 2.) moderate bauliche Anpassungen im vorhandenen Gewässerabschnitt erforderlich, ohne die natürliche Ausprägung des Gewässerbettes zu verändern. Dabei sind die Ansprüche des relevanten Fischartenspektrums in Bezug auf die Gerinneausprägung und die Strömungsverhältnisse (z.B. Gerinnequerschnitt, mittlere und maximale Fließgeschwindigkeit, maximale Absturzhöhen) zu berücksichtigen.

2. Im ersten, dritten und fünften Jahr nach Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage ist ein Monitoringprogramm nach BACI-Untersuchungsdesign der Fischfauna (WRRL-Referenzzönose) durchzuführen. Der Untersuchungszeitraum muss sich jeweils über ein gesamtes Jahr erstrecken. Die Untersuchung ist von einem Fachbüro durchzuführen (Nachweis Referenzen). Die Auswahl des Fachbüros und die Untersuchungsmethoden sind vorab mit der Fachberatung für Fischerei und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Monitoringprogramm sind insbesondere Aspekte zu bearbeiten:

- a) Reicht die Restwassermenge aus und ist die notwendige Leitströmung vorhanden, um eine Auffindbarkeit zu ermöglichen. Bei der Untersuchung ist sowohl das Gerinne zwischen Fischtreppe und Einlauf der Wasserräder (Mühl- und Sägewasserrad) als auch die gesamte Restwasserstrecke zu betrachten. Diese Untersuchung ist methodisch mittels Telemetrie umzusetzen.
- b) Sind die Gerinne zur Fischaufstiegshilfe und die Restwasserstrecke bis zur Einleitung des Unterwasserkanals mit der Restwassermenge (400l/s) ausreichend mit Wasser dotiert bauliche Änderungen notwendig sind, um eine Durchgängigkeit zu gewährleisten.
- c) Welche Fischarten durchwandern die Fischaufstiegshilfe. Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Nutzungsumfanges auf die dort vorkommenden Fischpopulationen?

Die Untersuchungen haben unter Einhaltung der EN 14011 sowie der üblichen Methodenstandards für Fischereiliche Untersuchungen (z.B. VDFF (2000), Heft 13, Fischereiliche Untersuchungsmethoden in Fließgewässern) zu erfolgen.

2.1 Die Gutachten mit den Monitoringergebnissen (einschließlich Fotodokumentation) sind dem Landratsamt Regen jeweils am Ende des Untersuchungszeitraumes vorzulegen.

2.2 Sollten Mängel festgestellt werden bzw. eine Funktionsfähigkeit nicht gegeben sein, so ist dies sofort nach Kenntnisnahme durch den Betreiber der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

2.3 Der Betreiber ist verpflichtet innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Mangels ein Umsetzungsplan zur Behebung des Mangels vorzulegen, welcher von einem Fachbüro (Nachweis Referenzen) erstellt wurde. Die Auswahl des Fachbüros ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.4 Sollte entsprechend den Ergebnissen des Monitorings die Fischaufstiegshilfe nicht funktionieren oder sonstige Mängel auftreten, sind die notwendigen baulichen Änderungen (Gestaltung Gerinne zur Fischaufstiegshilfe, Fehlleitung, Passierbarkeit) unter Begleitung durch eine ökologische Baubegleitung umzusetzen. Die Umsetzung ist beim Landratsamt anzuzeigen. Die Maßnahmenumsetzung sind in einem Kurzbericht textlich und fotografisch zu dokumentieren und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

3. Der Einstieg für wandernde Fische in die Restwasserstrecke an der Einleitungsstelle des Unterwasserkanals und in der Restwasserstrecke zur Fischtreppe muss möglich sein und die ökohydraulischen Verhältnisse (Leitströmung, konkurrierende Strömungen) müssen geeignet sein, so dass eine Fehlleitung von aufsteigenden Fischen zwingend vermieden wird.

3.1 Eine Einwanderung in den Mühl- und Sägeradgraben, sofern die Räder betrieben werden und in den Unterwasserkanal ist zwingend zu vermeiden und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Um eine Fehlleitung auszuschließen ist in der Restwasserstrecke eine gut dotierte Leitströmung zu bieten (ausreichend Restwasser, ggf. Bau eines naturnah gestalteten Mindest- oder Mittelwassergerinnes im Gewässerbett).

- 3.2 Ein Einschwimmen in den Mühl- und Sägeradgraben ist durch einen Absturz von mind. 0,35 m Höhe direkt an der Mündung zu verhindern.
- 4 Ein schadfreier Fischabstieg ist sicherzustellen. Der Zulaufrechen zum Sägewasserrad ist entsprechend der Planung auf einen Stababstand von $d=15$ mm auszurichten. Unterstrom des Spülgerinnes wird ein weiterer Rechen in spitzwinkliger Anordnung eingebaut.
- 4.1 Fischen ist die Abwärtswanderung stetig zu ermöglichen.
Sofern die Sägewasserräder betrieben werden, ist dies über das Spülgerinne (Spülschütz) vor dem Sägewasserrad zu ermöglichen. Hierzu ist das Schütz des Sägewasserrades innerhalb des Sägewasserradkanals weiter nach oberstrom, bis auf Höhe des Wehrs, zu versetzen. In Verlängerung des Schützes ist eine (kurze) Bypassrinne in Richtung Wehr zu führen, welche an das Gerinne zur Fischtreppe angebunden ist.
- 5 Der Transport von groben Geschiebe im Gewässer ist über geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck soll der Geschiebetransport automatisierte Öffnung der Schleuse erfolgen. Diese ist bei Hochwasser zu öffnen und somit bei höheren Abflüssen (mind. $3 \times MQ$) erfolgen.
- 5.1 Der Geschiebetransport ist mittels Kurzbericht im Rahmen des Monitorings nachzuweisen. Sollte der Geschiebetransport von groben Geschiebe nicht funktionieren, so ist die Anlage nachzurüsten.
- 6 Aus der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 12.06.2014 (Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung (Punkt 3.1) und die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Punkt 3. 2)) sind die Maßnahmen als Auflage zum Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigung zu machen und umzusetzen.
- 7 Die Vorgaben zur Vermeidung (V1 – V10) und zum Ausgleich (A1) aus der Umweltverträglichkeitsstudie vom 16.12.2014 (Punkt 7.1, 7.2.1, 7.2.3, 7.2.4, 7.3.1) einschließlich der Planunterlage zur Vermeidung und zum Ausgleich vom 05.12.2014 sind zum Bestandteil der wasserrechtlichen Plangenehmigung zu machen und umzusetzen.
- 7.1 Die Umsetzung der Maßnahme ist von einer qualifizierten Fachkraft (ökologische Baubegleitung) zu überwachen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme, CEF-Maßnahmen, Bescheidsauflagen). Grundsätzlich sind sämtliche Maßnahmen umzusetzen und alle relevanten bzw. kritischen Arbeitsschritte von der ökologischen Baubegleitung zu überwachen.
- 8 Die ökologische Baubegleitung ist von einem Fachbüro durchzuführen (Nachweis Referenzen). Die Auswahl des Fachbüros ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist regelmäßig über die fach- und sachgerechte Umsetzung der Baumaßnahme, insbesondere der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen zu informieren. Zu diesem Zweck sind für die verschiedenen Bauabschnitte mindestens drei Kurzberichte während der Bauphase und einem nach Abschluss der Umsetzung vorzulegen.
5. Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 €, welche den voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme entspricht. Dies ist erforderlich, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten.
Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 BGB anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Schwaiger
Fachreferentin für
Naturschutz und Landschaftspflege